

# Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt und Mitteilungen  
aus dem Rathaus und der Stadtverordnetenversammlung

---

Eisenhüttenstadt, 07. Juni 2017

Jahrgang 27 Nr. 11/2017

---

<b>Inhalt:</b>	<b>Seite</b>
<b>I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt</b>	
1. Auszug aus dem Fundverzeichnis vom 01.05.2017 bis zum 31.05.2017	3
2. Einzelsatzung der Stadt Eisenhüttenstadt über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Eisenbahnstraße im Bereich zwischen Fellerstraße und Pohlitzer Straße (Bahnhofsvorplatz)	4 - 7
<b>II. Beschlüsse Stadtverordnetenversammlung</b>	
<b>III. Bekanntmachungen anderer Institutionen</b>	

**Impressum:****Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt****Herausgeber:**

Stadt Eisenhüttenstadt  
Zentraler Platz 1  
15890 Eisenhüttenstadt

**Redaktion:**

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Fachbereich 1 - Zentrale Angelegenheiten

 (03364)566-309

 (03364)566-237

Internet-Adresse: [www.eisenhuettenstadt.de](http://www.eisenhuettenstadt.de)

E-Mail-Adresse: [Kerstin.Knappe@eisenhuettenstadt.de](mailto:Kerstin.Knappe@eisenhuettenstadt.de)

**Bezugsmöglichkeit:**

Das Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt liegt im Foyer des Rathauses,  
Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt aus.

Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter [www.eisenhuettenstadt.de](http://www.eisenhuettenstadt.de)  
Rubrik Rathaus / Ratsinformationssystem.

Die Termine der Sitzungen Fachausschüsse, Hauptausschuss und der Stadtverordnetenversammlung sind online abrufbar unter [www.eisenhuettenstadt.de](http://www.eisenhuettenstadt.de) - Rubrik Rathaus / Ratsinformationssystem.

Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt  
Fachbereich  
Ordnungsverwaltung und Bürgerservice  
Bereich Bürgerservice  
Fundbüro

I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt

Eisenhüttenstadt,  
den 31.05.2017

1.

# Bekanntmachung

Auszug aus dem Fundverzeichnis für die Zeit

vom 01.05.2017 bis 31.05.2017

(Liste der Fundgegenstände)

Lfd. Nr.	Tag des Fundes	Fundgegenstand	Fundort	Aufbewahrungsfrist
28/17	15.05.2017	Handy	15890 Eisenhüttenstadt, Marktkauf	19.11.2017
29/17	15.05.2017	Handy	15890 Eisenhüttenstadt, Marktkauf	19.11.2017
30/17	15.05.2017	Handy	15890 Eisenhüttenstadt, Marktkauf	19.11.2017
31/17	10.05.2017	Smartphone	15890 Eisenhüttenstadt, Marktkauf	19.11.2017
32/17	10.05.2017	Schlüsselbund	15890 Eisenhüttenstadt, Marktkauf	19.11.2017
33/17	10.05.2017	Schlüssel	15890 Eisenhüttenstadt, Marktkauf	19.11.2017
34/17	10.05.2017	Schlüssel	15890 Eisenhüttenstadt, Marktkauf	19.11.2017
36/17	20.05.2017	Schlüsselbund	15890 Eisenhüttenstadt, Pawlowallee 4	23.11.2017

Auskünfte und Rückfragen:  
Rathaus, Zentraler Platz 1  
Einwohnermeldewesen  
Tel.: 03364 / 566 238

Hinweis: Der Verlierer oder der Empfangsberechtigte müssen ihre Rechte innerhalb der o.g. Aufbewahrungsfrist im Fundbüro geltend machen:

Unterschrift:

i. V.



## 2.

### **Einzelsatzung der Stadt Eisenhüttenstadt über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Eisenbahnstraße im Bereich zwischen Fellertstraße und Pohlitzer Straße (Bahnhofsvorplatz)**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I, Nr. 32) sowie der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I, Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt in ihrer Sitzung am 17.05.2017 folgende Einzelsatzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen beschlossen:

#### **§ 1 Beitragstatbestand**

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Verbesserung und Erneuerung der

#### **Eisenbahnstraße im Bereich zwischen Fellertstraße und Pohlitzer Straße (Bahnhofsvorplatz)**

erhebt die Stadt Eisenhüttenstadt als Gegenleistung von den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern der erschlossenen Grundstücke, denen die Anlage durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme wirtschaftliche Vorteile bietet, Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

#### **§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

Beitragsfähig ist der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung und Verbesserung des östlichen Gehweges bis zu einer Breite von 2,50 Metern und der östlichen Straßenbeleuchtung. Der anhand des Bauprogramms in Verbindung mit der Schlussvermessung und Schlussrechnung tatsächlich ermittelte beitragsfähige Aufwand umfasst Kosten für:

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen,
2. die Freilegung der für die Verkehrsanlagen benötigten Flächen,
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung des östlichen Gehweges bis zu einer Breite von 2,50 Metern und der Straßenbeleuchtung,
4. die Inanspruchnahme Dritter mit der Planung und Bauleitung.



## **§ 6**

### **Verteilung des umlagefähigen Aufwandes**

- (1) Der nach den §§ 2 - 4 dieser Satzung ermittelte umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke verteilt, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Anlage einen wirtschaftlichen Vorteil bietet. Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Veranlagungseinheiten, die sich ergeben aus der Vervielfältigung der maßgeblichen Grundstücksflächen mit den maßgeblichen Nutzungsfaktoren. Dadurch werden Art und Maß der Nutzung der Grundstücke berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich die Gesamtfläche eines Grundstücks im wirtschaftlichen Sinn. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist auch jedes zusammenhängende Grundeigentum, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff). Baulich oder gewerblich nutzbare Flächen der berücksichtigungsfähigen Grundstücke werden mit dem nach § 7 zu ermittelnden Nutzungsfaktor vervielfacht.
- (3) Als baulich und gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn dieses insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder Vorhaben- und Erschließungsplanes liegt und bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.

## **§ 7**

### **Nutzungsfaktoren für baulich und gewerblich nutzbare Grundstücke**

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor wird bei baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücken bzw. nutzbaren Teilflächen durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften (§ 2 BbgBO) Vollgeschosse sind.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt:
  - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
  - b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
  - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
  - d) für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Faktor um 0,25.
- (3) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
  - a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
  - b) Ist im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl festgesetzt, aus der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzten höchstzulässigen Vollgeschoszahl.
- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebene Nutzungsfaktor wird um 0,5 erhöht, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich vorhandenen oder durch Bebauungsplan entspr. der BauNVO ausgewiesenen Wohngebietes, Dorfgebietes oder Mischgebietes oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise (Verwaltung-, Schul-, Post- oder Bahnhofsgebäude, Praxen, Kanzleien für Freiberufler) genutzt wird.

## **§ 8 Beitragsschuldner**

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

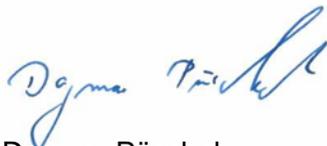
## **§ 9 Fälligkeit**

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge werden 1 Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.06.2013 in Kraft.

Eisenhüttenstadt, den 23. Mai 2017



Dagmar Püschel  
Bürgermeisterin